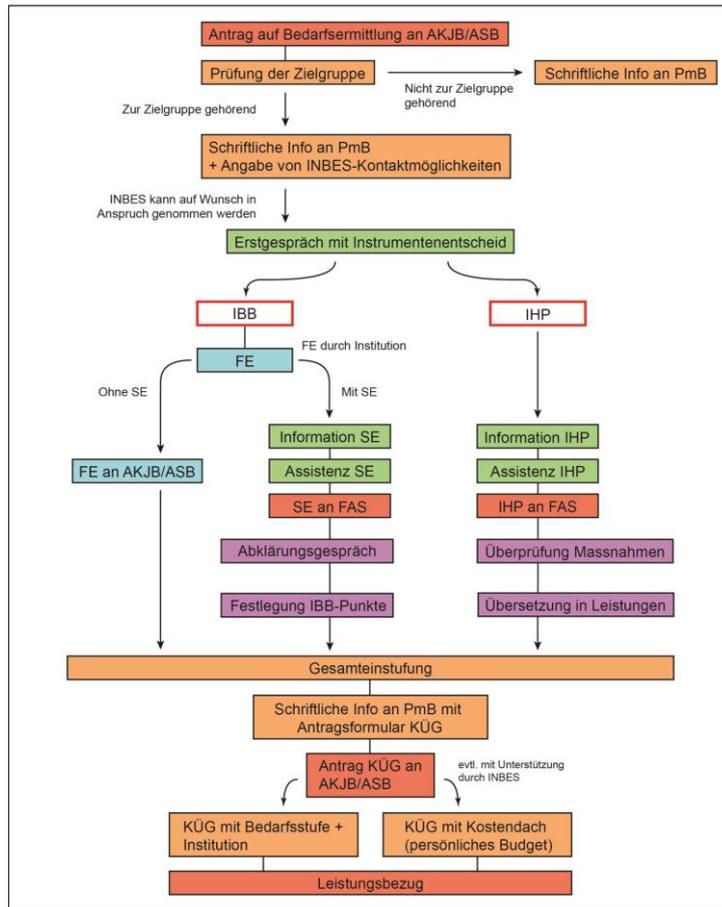


Verfahren ab 2017 für neu in das System der Behindertenhilfe eintretende Personen

Für Personen, die in das System der Behindertenhilfe eintreten möchten, beginnt das Verfahren mit einem Antrag an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) auf Bedarfsermittlung. Das AKJB prüft, ob die antragstellende Person gemäss § 4 des Gesetzes der Behindertenhilfe zur Zielgruppe der Behindertenhilfe gehört, konkret, ob die Person über eine IV-Rente verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat. Ist dies der Fall, wird die Person mit Behinderung zum Bedarfsermittlungsverfahren eingeladen. Gleichzeitig werden Ansprechpersonen bei den sogenannten Informations- und Beratungsstelle (INBES) vermittelt, welche auf Wunsch ein Erstgespräch anbieten. Dabei wird die Person mit Behinderung über das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert. Ziel des Gesprächs ist neben einer Informationsvermittlung der Entscheid für ein Instrument. Zeichnet sich durch den Bedarf und den Wunsch einer Person mit Behinderung klar ab, dass eine Begleitung in einer IFEG-Institution angestrebt wird, kann IBB angewendet werden, d.h. es wird eine Fremdeinschätzung einer Fachperson eingereicht, welche auf Wunsch der betroffenen Person mit einer Selbsteinschätzung ergänzt werden kann. Der Eintritt über das Instrument IBB ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bereits ein Angebot in einer IFEG-Institution in Aussicht gestellt wurde. In allen anderen Fällen wird ein IHP erstellt. Die INBES bieten Befähigung für und Assistenz beim Ausfüllen des IHP bzw. der Selbsteinschätzung an. Dieses Angebot ist beim erstmaligen Zugang zur Behindertenhilfe über IHP verpflichtender Bestandteil des Bedarfsermittlungsverfahrens. Daneben und bei wiederkehrender Bedarfsermittlung kann auch eine Bezugsperson die Person mit Behinderung im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung unterstützen, beispielsweise die Beiständin oder der Beistand. Die Bedarfsfestlegung erfolgt anschliessend sowohl beim IHP als auch bei IBB über die fachliche Abklärungsstelle. Der ermittelte individuelle Betreuungsbedarf oder ein persönliches Budget für den Leistungsbezug im ambulanten Bereich wird der Person mit Behinderung mitgeteilt und diese kann gestützt darauf, allenfalls mit Unterstützung einer INBES, einen Antrag auf Zuweisung zur Bedarfsstufe und auf Kostenübernahmegarantie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (dort dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) stellen. Auf der Basis der zugewiesenen Bedarfsstufe und der Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons können Leistungen bei den anerkannten Leistungserbringenden (IFEG-Institutionen, ambulante Wohnbegleitung) bezogen werden.



PmB	Kanton
INBES	FAS
Fachperson	

AKJB	Amt für Kind-, Jugend und Behindertenanträge	IBS	Individualer Betreuungsbedarf
ASB	Amt für Sozialbeiträge	IHP	Individualer Hilfeplan
PmB	Person mit Behinderung	FE	Fremdentschätzung
FAS	Fachliche Abklärungsstelle	SE	Selbsterschätzung
INBES	Informations- und Beratungsstelle	KÜG	Kostenübernahmegarantie